



STROM



GAS



WASSER

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Barsinghausen GmbH über die Übertragung der Berechtigung zur Geltendmachung der THG-Quote

Präambel

Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) liegen die gesetzlichen Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote im Verkehr (im Folgenden: THG-Quote zu Grunde, namentlich die Vorschriften der §§ 37a ff. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die 38. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (38. BImSchV).

Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrags

- (1) Diese AGB gelten für alle Verträge der Stadtwerke Barsinghausen GmbH mit ihren Kunden über die Übertragung der Berechtigung zur Vermarktung der THG-Quote und die Bestimmung von der Stadtwerke Barsinghausen GmbH als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG (im Folgenden: THG-Vertrag). Entgegenstehende und/oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.
- (2) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde über das Ausfüllen und Absenden des Auftragsformulars auf der Website www.stadtwerke-barsinghausen.de ein verbindliches Angebot über die Übertragung und Bestimmung abgegeben hat und die Stadtwerke Barsinghausen GmbH dies durch Übersendung einer Vertragsbestätigung in Textform angenommen hat.
- (3) Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen diesen AGB und dem Auftragsformular und/oder der Vertragsbestätigung gehen letztere den AGB vor.

Parteien und Vertragsgegenstand

- (1) Der Kunde ist Halter eines reinen Batterieelektrofahrzeugs im Sinne von § 2 Absatz 3 der 38. BImSchV (im Folgenden: E-Fahrzeug). Er gilt daher als Betreiber eines privaten Ladepunkts und ist berechtigt, für einen pauschalen Schätzwert pro E-Fahrzeug zur Erfüllung der THG-Quote beizutragen.
- (2) Die Stadtwerke Barsinghausen GmbH sammelt und vermarktet die THG-Quote für E-Fahrzeuge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an quotenverpflichtete Unternehmen (sogenanntes Pooling).
- (3) Mit dem THG-Vertrag bestimmt der Kunde die Stadtwerke Barsinghausen GmbH gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BImSchV als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG und überträgt damit alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der THG-Quote für die vom THG-Vertrag erfassten E-Fahrzeuge auf die Stadtwerke Barsinghausen GmbH. Die Bestimmung gilt für die in der Vertragsbestätigung genannten Kalenderjahre.

Voraussetzungen für die Bestimmung

- (1) Die Stadtwerke Barsinghausen GmbH kann die THG-Quote für E-Fahrzeuge nur vermarkten, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - Der Kunde ist selbst Halter eines zugelassenen reinen Batterieelektrofahrzeugs. Dies ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I am Kraftstoffcode 0004 im Feld P.3 erkennbar.
 - Der Kunde hat für die Kalenderjahre, für die der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person und kein anderes Unternehmen als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt.
 - Der Kunde hat die Strommengen für die Kalenderjahre, für die der Vertrag abgeschlossen wird, noch nicht selbst beim Umweltbundesamt gemeldet.
- (2) Der Kunde sichert mit Vertragsschluss zu, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.
- (3) Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise nicht vorliegen, kann die Stadtwerke Barsinghausen GmbH vom Vertrag zurücktreten.

Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde stellt der Stadtwerke Barsinghausen GmbH im Rahmen des Vertragsschlusses eine aktuelle und gut lesbare Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I, die gemäß § 11 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgestellt worden ist, für die vom Vertrag erfassten E- Fahrzeuge zur Verfügung. Hierfür lädt der Kunde jeweils einen Scan oder ein Foto der Vorder- und Rückseite der Zulassungsbescheinigung über die Website der Stadtwerke Barsinghausen GmbH hoch. Für den Fall, dass der Vertrag für mehr als ein Kalenderjahr geschlossen worden ist, wird der Kunde der Stadtwerke Barsinghausen GmbH in jedem neuen Kalenderjahr der Vertragslaufzeit bestätigen, dass er Halter des E-Fahrzeugs ist und dieses weiterhin zugelassen ist. Auf Nachfrage wird der Kunde ferner eine aktuelle Kopie der Zulassungsbescheinigung nach Maßgabe von Satz 1 zur Verfügung stellen.
- (2) Sollten sich während der Vertragslaufzeit die gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen an die Nachweisführung für die THG-Quote für E- Fahrzeuge ändern, so ist der Kunde verpflichtet, der Stadtwerke Barsinghausen GmbH die weiteren erforderlichen Angaben oder Nachweise auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen, soweit ihm dies zumutbar ist. Kann oder will der Kunde diese nicht zur Verfügung stellen, kann die Stadtwerke Barsinghausen GmbH den Vertrag außerordentlich kündigen.

Vermarktung der THG-Quote durch die Stadtwerke Barsinghausen GmbH

- (1) Die Stadtwerke Barsinghausen GmbH wird die vorgelegten Angaben und Nachweise des Kunden prüfen und anschließend innerhalb der Frist des § 8 Absatz 1 der 38. BImSchV dem Umweltbundesamt als zuständiger Behörde vorlegen.

- (2) Das Umweltbundesamt prüft anhand der Nachweise, ob für das jeweilige E-Fahrzeug die THG-Quote geltend gemacht werden kann. Im Anschluss stellt das Umweltbundesamt der Stadtwerke Barsinghausen GmbH eine Bescheinigung hierüber aus.
- (3) Da die Ausstellung der Bescheinigung nicht rückgängig gemacht werden kann, wird die Stadtwerke Barsinghausen GmbH die Nachweise dem Umweltbundesamt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist (vgl. hierzu die untenstehende Widerrufsbelehrung) vorlegen.
- (4) Mit der Bescheinigung des Umweltbundesamts kann die Stadtwerke Barsinghausen GmbH die THG-Quote für das E-Fahrzeug an quotenverpflichtete Unternehmen verkaufen.

Gegenleistung für die Bestimmung

- (1) Als Gegenleistung für die Bestimmung und Übertragung der Rechte hat der Kunde Anspruch auf das in der Vertragsbestätigung genannte jährliche Entgelt.
- (2) Sofern beim Kunden eine Umsatzsteuer anfällt, versteht sich das Entgelt zzgl. Umsatzsteuer. In diesem Fall wird das Entgelt so lange nicht fällig, bis der Kunde eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gestellt hat.
- (3) Der Anspruch auf das Gegenleistung Entgelt besteht nicht, wenn der Kunde seinen Pflichten nach § 4 dieser AGB ganz oder teilweise nicht nachgekommen ist und das Umweltbundesamt die Ausstellung einer Bescheinigung aus diesem Grund verweigert.
- (4) Die Auszahlung des Entgelts erfolgt per Überweisung an die der Stadtwerke Barsinghausen GmbH übermittelte Bankverbindung im Laufe des Folgekalenderjahres.

Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Vertragsschluss und endet automatisch zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (4) Erfolgt die Kündigung zu einem Zeitpunkt, zu dem das Umweltbundesamt der Stadtwerke Barsinghausen GmbH bereits die Bescheinigung für das laufende Kalenderjahr ausgestellt hat, bleibt der Anspruch des Kunden auf die Auszahlung des Entgelts unverändert bestehen.

Datenschutz

- (1) Die Stadtwerke Barsinghausen GmbH wird die personenbezogenen Daten des Kunden ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des THG-Vertrags und unter Beachtung aller einschlägigen nationalen und europäischen Gesetze zum Datenschutz verarbeiten.
- (2) Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Stadtwerke Barsinghausen GmbH ausschließlich zum Zwecke des Verkaufs der THG-Quote die notwendigen Daten des

Kunden im erforderlichen Umfang an die zuständigen Behörden, insbesondere an das Umweltbundesamt, weitergibt.

- (3) Zur Vertragserfüllung kann die Stadtwerke Barsinghausen GmbH Dienstleister einsetzen, die als Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 28 Absatz 3 DSGVO zur weisungsgebundenen Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet sind.

Widerrufsrecht für Verbraucher

Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der beigefügten Widerrufsbelehrung zu.

Schlussbestimmungen

- (1) Die Stadtwerke Barsinghausen GmbH kann sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- (2) Mündliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns – Stadtwerke Barsinghausen GmbH, Poststr.1, 30890 Barsinghausen oder THG-Quote@stadtwerke-barsinghausen.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das aber nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsformular

An:

Stadtwerke Barsinghausen GmbH
Poststr.1
30890 Barsinghausen

Bitte nutzen Sie dieses Formular nur im Falle eines Widerrufs des geschlossenen Vertrages. Für Fragen zu dem Vertrag steht Ihnen die Stadtwerke Barsinghausen GmbH selbstverständlich zur Verfügung. Sie können dafür dieses Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) /die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Vorname, Name:	

Anschrift:	

Dienstleistung/Ware/Produkt:	

bestellt am (*)	erhalten am (*):
_____	_____

(*) Unzutreffendes bitte streichen.

Ort und Datum	Unterschrift
_____	/ _____

Alternativ zum Postweg können Sie dieses Formular ebenfalls per E-Mail (THG-Quote@stadtwerke-barsinghausen.de) verschicken.

Die Stadtwerke Barsinghausen GmbH ist laut § 312g Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB dazu verpflichtet, Ihnen dieses Formular zum Widerruf Ihres Vertrages zur Verfügung zu stellen.